

**RICHTLINIEN DES
KOMITEES SFL ZUR
ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DEN
KLUBS UND DEN
MEDIENVERTRETERN**



RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL ZUR ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN KLUBS UND DEN MEDIENVERTRETEREN

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Statuten der Swiss Football League (SFL) erlässt das Komitee was folgt:

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Zweck

Zweck der vorliegenden Richtlinien ist die Gewährleistung optimaler Arbeitsbedingungen für die Medienvertreter durch die Heimklubs.

Artikel 2 – Geltungsbereich

- ¹⁾ Die Richtlinien sind für alle Spiele der Super League und der Challenge League verbindlich und regeln die Zusammenarbeit mit allen Medienvertretern sowie dem TV-Personal.
- ²⁾ Die Bestimmungen des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung gehen den Richtlinien vor.

Artikel 3 – Definition

Im Sinne der Richtlinien sind Medienvertreter die schreibenden Journalisten (Print und Internet), die Fotografen, die Radioreporter sowie das TV-Personal (Kommentatoren, Techniker, Kameralleute und andere Mitarbeiter).

Artikel 4 – Information

Die SFL teilt die Richtlinien den Berufsverbänden der Medienvertreter mit.

Artikel 5 – Disziplinar massnahmen

Klubs, welche die Richtlinien nicht einhalten, können durch die Disziplinarkommission der SFL sanktioniert werden.

KAPITEL II: MEDIENBETREUER UND TV-VERANTWORTLICHER

Artikel 6 – Begriffe

Die Klubs müssen über einen Medienbetreuer und einen TV-Verantwortlichen verfügen, die:

- einen Monat vor Meisterschaftsbeginn bei der SFL angemeldet werden, und
- mit der Arbeitsweise der Medienschaffenden vertraut sind.

Artikel 7 – Aufgaben des Medienbetreuers

Die Aufgaben des Medienbetreuers sind die folgenden:

- Betreuung der Journalisten für Print und Internet, der Fotografen und der Radioreporter,
- Beratung seines Klubs in allen Medienfragen, und
- Durchsetzung der im nachfolgenden Kapitel vorgesehenen Massnahmen, sofern diese die Journalisten (Print/Internet), die Fotografen und die Radioreporter betreffen.

Artikel 8 – Aufgaben des TV-Verantwortlichen

Die Aufgaben des TV-Verantwortlichen sind die folgenden:

- Betreuung des TV-Personals,
- Unterstützung des Medienbetreuers bei der Durchführung von dessen Aufgaben,
- Koordinierung der aus dem Sendeablauf abgeleiteten Anspielzeiten der 1. und 2. Halbzeit, und
- Durchsetzung der im nachfolgenden Kapitel vorgesehenen Massnahmen, sofern diese das TV-Personal betreffen

KAPITEL III: GEGENÜBER DEN MEDIENVERTRETEREN ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

Artikel 9 – Akkreditierungsvoraussetzungen

- 1) Grundsätzlich ist der Heimklub zuständig für die Akkreditierung sowie für die Regelung oder allenfalls Einschränkung der Zugangsberechtigung für sämtliche Medienvertreter gemäss den in seinem Heimstadion geltenden Zutrittsregeln.
- 2) Ausgenommen sind Mitarbeitende der Lizenzrechteinhaber der SFL (TV und Radio), die von der SFL mit personalisierten Jahresarbeitskarten ausgestattet werden. Der Heimklub ist verpflichtet, das mit SFL-Ausweisen ausgerüstete Personal zu den erforderlichen Örtlichkeiten zuzulassen.
- 3) Es können nur Journalisten/Fotografen akkreditiert werden, die einen konkreten Redaktionsauftrag eines Printmediums oder einer Internet-Vollredaktion vorweisen und einen von einem anerkannten Berufsverband ausgestellten, nationalen oder internationalen Presseausweis besitzen.
- 4) Die Medienvertreter dürfen den durch die Richtlinien betroffenen Spielen nur dann (unentgeltlich) auf der Pressetribüne oder im Stadioninnenraum beiwohnen, wenn sie eine durch den Heimklub oder die SFL abgegebene Tages- oder Jahresakkreditierung vorzeigen und einen konkreten Arbeitsauftrag mit der Bestätigung ihres Auftraggebers belegen können. Es werden keine Begleitpersonen zugelassen.
- 5) Mit dem Einreichen eines Akkreditierungsantrages versichert jeder von der Akkreditierung umfasste Mitarbeiter die Richtigkeit der gemachten Aussagen, die Kenntnis und die strikte Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinien.
- 6) Die Akkreditierungen und Arbeitskarten sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust des entsprechenden Ausweises.

Artikel 10 – Akkreditierung für Spiele

- 1) Die Tagesakkreditierungen werden vom jeweiligen Heimklub ausgestellt und müssen spätestens 72 Stunden vor dem Spiel schriftlich beim Heimklub beantragt werden. Der Heimklub ist berechtigt, regelmässig anwesenden Medienvertretern personalisierte Dauerakkreditierungen auszustellen.
- 2) Die Mitarbeitenden der Lizenzrechteinhaber der SFL (TV und Radio), die von der SFL nicht mit einer personalisierten Jahresakkreditierung ausgestattet sind, erhalten auf Antrag des Aufnahmeleiters vom Heimklub vier Stunden vor Anpfiff einen Tagesakkreditierungsausweis der SFL.
- 3) Grundsätzlich wird unterschieden zwischen einer Akkreditierung für die Pressetribüne (Print, Internet, TV- und Radio-Reporter und -Kommentatoren) oder für den Stadioninnenraum (Foto, TV- und Radio-Personal mit Lizenzrechten).

Artikel 11 – Parkplätze

- 1) Entsprechend den gegebenen Kapazitäten erhalten die Medienvertreter nach Möglichkeit zusammen mit ihrer Akkreditierung einen stadionnahen Parkplatz. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 2) Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, müssen dem TV-Personal 15 Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 12 – Rechte der Medienvertreter

A) Journalisten Print und Internet

- 1) Die Akkreditierung als Journalist Print oder Internet berechtigt zum Zutritt in den Arbeitsraum für Medienvertreter, zur Nutzung des vom Heimklub zugeteilten Arbeitsplatzes auf der Pressetribüne sowie nach Spielende zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadioninnenraumes und der Mannschaftsbereiche.
- 2) Dem Journalisten Print ist es gestattet, in Textform in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften sowie in den jeweils dazugehörigen Online-Auftritten über das betreffende Spiel zu berichten. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Spielbilder – in welcher Form auch immer – zu erstellen.
- 3) Dem Journalisten Internet ist es gestattet, in Textform via Online-Medien über das betreffende Spiel zu berichten. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Spielbilder – in welcher Form auch immer – zu erstellen.

B) Fotografen

- 4) Die Akkreditierung als Fotograf berechtigt zum Zutritt in den Arbeitsraum für Fotografen, respektive Medienvertreter, zur Nutzung des vom Heimklub im Stadioninnenraum zugeteilten Arbeitsplatzes sowie nach Spielende zum Besuch der Pressekonferenz. Nach vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen einen Platz auf der Pressetribüne vergeben. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Spielfelds sowie der Mannschaftsbereiche.
- 5) Mit der Akkreditierung als Fotograf ist es gestattet, Spielbilder in Form von Einzelbildern zu erstellen. Sie berechtigt allerdings nicht dazu, solche Spielbilder in Form von videoähnlichen Fotostrecken zu erstellen.
- 6) Die Fotografen dürfen in keinem Fall die Sichtbarkeit der Werbebanden, die sich um das Spielfeld befinden, beeinträchtigen oder die Kameraarbeit des TV-Personals behindern. Aus Sicherheitsgründen müssen sie einen Abstand von mindestens drei Metern zum Spielfeldrand einhalten. Zudem müssen sie während der Arbeit am Spielfeldrand zwingend die vom Heimklub abgegebene Westen (Bibs) tragen. Den Fotografen sind bei Bedarf Sitzgelegenheiten anzubieten.
- 7) Nach vorheriger Anmeldung beim Heimklub ist es den Fotografen gestattet, bis fünf Minuten vor Anpfiff und in der Pause Remote-Kameras hinter den Toren aufzustellen. Diese müssen so flach wie möglich und mit genügend Abstand zum Tornetz aufgebaut werden. Sie dürfen die TV-Produktion und die Sichtbarkeit der Werbebanden nicht beeinträchtigen.

C) TV- und Radio-Reporter (ohne Lizenzrechte)

- ⁸⁾ Die Akkreditierung als TV- oder Radio-Reporter ohne Lizenzrechte der SFL berechtigt zum Zutritt in den Arbeitsraum für Medienvertreter, zur Nutzung des vom Heimklub zugeteilten Arbeitsplatzes auf der Pressetribüne sowie nach Spielende zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadioninnenraumes und der Mannschaftsbereiche.
- ⁹⁾ Mit einer Akkreditierung als Radioreporter oder Radiokommentator ist es gestattet, in akustischer Form über das betreffende Spiel zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Spielbilder – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Interviews sind ausschliesslich nach dem Spiel in der dafür vorgesehenen Mixed-Zone oder an der Pressekonferenz zu führen.
- ¹⁰⁾ Massgebend für die technischen Installationen der Kommentatorenpositionen sind die Richtlinien «Infrastruktur für elektronische Medien» der SFL.

D) TV- und Radio-Reporter (mit Lizenzrechten)

- ¹¹⁾ Die Akkreditierung als TV- oder Radio-Personal mit Lizenzrechten der SFL berechtigt zum Zutritt zu allen erforderlichen Örtlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeit, insbesondere exklusivem Zugang zur Flash-Interview-Zone. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Spielfelds und der Mannschaftsbereiche. Davon ausgenommen ist allenfalls der Weg vom Spielfeldrand zur Mixed-Zone.
- ¹²⁾ Die weiteren Rechte des Radio- und TV-Personals sind in den Lizenzverträgen mit der SFL geregelt.
- ¹³⁾ Massgebend für die technischen Installationen der Kommentatorenpositionen sind die Richtlinien «Infrastruktur für elektronische Medien» der SFL.

Artikel 13 – Arbeitsraum für Medienvertreter

- ¹⁾ Der Arbeitsraum für Medienvertreter (für mindestens 30 Personen in der Super League und mind. 10 Personen in der Challenge League) ist:
 - vorzugsweise in der Haupttribüne einzurichten,
 - zwei Stunden vor dem Spiel bis zwei Stunden nach dem Spiel offen zu halten,
 - im Eingangsbereich mit einem Empfangs- und Akkreditierungsbereich auszustatten,
 - direkt ab den Arbeitsplätzen auf der Pressetribüne über einen besonderen, kontrollierten, abgesicherten Zugang zu erreichen, der vom normalen Zuschauerstrom getrennt ist, und
 - mit den notwendigen Installationen für die Datenübertragung auszurüsten.
- ²⁾ Der Arbeitsraum für Fotografen (für mindestens 6 Personen) ist (falls nicht identisch mit dem Arbeitsraum für Medienvertreter):
 - möglichst auf Spielfeldniveau, mit Zugang zum Spielfeld anzulegen, und
 - mit den notwendigen Installationen für die Datenübertragung auszurüsten.

Artikel 14 – Arbeitsplätze auf der Pressetribüne

- 1) Die Arbeitsplätze auf der Pressetribüne (mind. 20 für die Super League und mind. 10 für die Challenge League) sind:
 - auf der gedeckten Haupttribüne zu installieren,
 - direkt ab dem Arbeitsraum für Medienvertreter zu erreichen,
 - vom übrigen Zuschauerbereich abgetrennt, zentral und mit guter Sicht auf das Spielfeld zu platzieren, und
 - mit einer Beleuchtung, den notwendigen Anschlüssen für die Arbeit mit elektronischen Geräten sowie bei Spielen der Super League mit einem geschlossenen WLAN-Netzwerk für die Medienvertreter auszurüsten.

Artikel 15 – Verteilung der Mannschaftsaufstellungen

Die Mannschaftsaufstellungen inkl. taktische Aufstellungen werden den Medienvertretern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn verteilt.

Artikel 16 – Flash-Interview-Zone

- 1) Die SFL und ihre Klubs gewähren dem TV- und Radio-Personal mit Lizenzrechten der SFL exklusiven Zugang zu einer in jedem Stadion genau bezeichneten Flash-Interview-Zone am Spielfeldrand.
- 2) Die Klubs haben bei ihren Meisterschaftsspielen (heim und auswärts) sicherzustellen, dass das TV- und Radio-Personal mit Lizenzrechten der SFL exklusiven Zugang zu den Akteuren für kurze Interviews vor dem Spiel, in der Pause und nach dem Spiel erhalten. Die Flash-Interviews finden immer vor den Flash-Interviewwänden der SFL statt.
- 3) Die Klubs stellen sicher, dass auf Anfrage des TV- und Radio-Personals mit Lizenzrechten der SFL Interviewpartner für einen Studiobesuch nach Spielschluss zur Verfügung stehen.

Artikel 17 – Mixed-Zone

- 1) Zwischen dem Spielfeld und den Umkleieräumen ist eine für das Publikum nicht zugängliche Zone im Innern des Stadions einzurichten, damit alle akkreditierten Medienvertreter die Trainer und die Spieler nach dem Spiel interviewen können.
- 2) Für die Medien ist ein von den Spielern getrennter Zugang vom Medienbereich zur Mixed Zone vorzusehen, welcher erst 5 Minuten nach Spielschluss geöffnet wird.

Artikel 18 – Pressekonferenz nach dem Spiel

- 1) Spätestens 30 Minuten nach Spielschluss wird eine Pressekonferenz durchgeführt, an der die Trainer beider Klubs teilzunehmen haben.
- 2) Die Pressekonferenz findet in einem speziellen Raum oder im Arbeitsraum für die Medienvertreter statt.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 20 – Annahme und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL am 28. Juni 2013 verabschiedet und treten am 1. Juli 2013 in Kraft.



SFL.CH

SWISSFOOTBALLLEAGUE

P.O. Box | 3000 Bern 15

T +41 31 950 83 00

F +41 31 950 83 83

info@sfl.ch